



Allgemeine Hinweise und Auflagen

1.0 Haftung

1.1 Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des unter Nr. 1 im Antragsformular eingetragenen Veranstalters/Nutzers. Dieser haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch Ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung und deren Durchführung verursacht werden. Darüber hinaus stellt er die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.

1.2 Die gesamte Haftung erstreckt sich auch auf den Bereich der Zugänge, Toiletten, der Grundstücksfläche und eventueller Nebenräume.

1.3 Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass beim Verlassen der Räume alle Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung aus-/abgeschaltet ist.

2.0 Bestuhlungsplan und Einhaltung der Sicherheit nach § 38 Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR)

2.1 Die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswegewege sind gemäß den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen freizuhalten. Im Zweifelsfall hat der Veranstalter/Nutzer sich vorab entsprechend kundig zu machen. Außerdem sind die Besucher und Dritte darauf hinzuweisen, dass die Rettungswege und Grundstückszufahrten rund um den Veranstaltungsort freizuhalten und falsch parkende Fahrzeuge zu entfernen sind.

2.2 Findet die Veranstaltung in einem Rahmen und einem Veranstaltungsort statt, bei dem die Bestuhlung nach Bestuhlungsplan durchzuführen ist, wird auf die Einhaltung zwingend hingewiesen. Die Pläne sind ausgehängt oder werden auf Verlangen des Veranstalters/Nutzers vom Objektbetreuer übergeben.

2.3 Die Notausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen sind uneingeschränkt freizuhalten.

2.4 Sollte für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst (BSD) angeordnet werden, setzt sich der Verantwortliche der Feuerwehr 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung bzw. 30 Minuten vor Besuchereinlass mit dem Veranstalter in Verbindung. Der Brandsicherheitsdienst überprüft und überwacht die Einhaltung brandschutztechnischer Erfordernisse und Auflagen. Sollten Probleme erkannt werden, hat der Veranstalter diese unverzüglich abzustellen. Der Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung ständig erreichbar sein.

2.5 Sind bei der beantragten Liegenschaft innerhalb eines Brandschutzkonzeptes sogenannte „Aufstellflächen der Feuerwehr“ (Singberg-Sporthalle) ausgewiesen, sind diese während der gesamten Veranstaltung freizuhalten. Das Brandschutzkonzept kann über den Fachbereich 22 angefordert werden.

3.0 Reinigung

3.1 Die Räume sind dem Objektbetreuer besenrein zurückzugeben. Bei stärkerer Verschmutzung von Wand- und Bodenflächen ist ein feuchtes Aufwischen erforderlich. Die Toilettenanlage ist nass zu reinigen und die Außenanlagen im Bedarfsfall zu säubern.

3.2 Auf die ordnungsgemäße Nutzung der Toilettenanlagen wird ausdrücklich hingewiesen. Dies bezieht sich auch auf deren Inventar.



Allgemeine Hinweise und Auflagen

3.3 Sollte es aus organisatorischen Gründen (z B. Folgeveranstaltung) erforderlich werden, dass Angestellte der Gemeinde Wölfersheim oder ein Objektbetreuer nachträgliche Reinigungsarbeiten durchführen müssen, werden diese Leistungen mit einem Stundensatz von 40,00 € brutto nachweislich von der geleisteten Kautionssumme in Abzug gebracht. Ebenso die verwendeten Reinigungsmittel und weitere Hilfsmittel.

3.4 Für alle Reinigungsarbeiten ist im Zweifelsfall der jeweilige Objektbetreuer weisungsbefugt. Er stellt auch eine übermäßige Verschmutzung fest. Eine Verschmutzung ist dann übermäßig, wenn die Kosten der Reinigung mehr als 10 Prozent der Mietgebühren betragen. In diesem Fall ist die Gemeinde Wölfersheim berechtigt anfallende Reinigungsarbeiten innerhalb der Kautionssumme in Abzug zu bringen oder zusätzliche in Rechnung zu stellen.

4.0 Lärmvermeidung (Freizeitlärm oder Partylärm)

4.1 Der Veranstalter/Nutzer hat seine Gäste, Beauftragte und Dritte vor Veranstaltungsbeginn darüber zu informieren, dass im Außenbereich und Umfeld des gemieteten Veranstaltungsortes die gesetzlichen Lärm - Höchstgrenzen von 70 dB(A) bis 22:00 Uhr und von 55 dB(A) (= Zimmerlautstärke) ab 22:00 Uhr einzuhalten sind.

Generell sollte darauf geachtet werden, dass Anwohner im unmittelbaren Bereich von Veranstaltungsorten nicht gestört oder belästigt werden. Daher sollten Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

4.2 Des Weiteren darf zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr keine Lärmbelästigung, z.B. durch laute Musik aus Autos oder im Außenbereich des Veranstaltungsortes ausgehen.

4.3 Kommt es bei Veranstaltungen zu polizeilich gemeldeten Ruhestörungen weisen wir den Veranstalter/Nutzer vorsorglich auf die Möglichkeit der Gemeinde Wölfersheim hin, entstandenen Verwaltungsaufwand diesbezüglich, in Höhe der entstandenen Kosten auf Basis der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wölfersheim, geltend zu machen.

5.0 Kautions

5.1 Spätestens 10 Werktage vor der Veranstaltung wird für den Nutzer/Veranstalter eine Kautionssumme in Höhe von 250,00 € fällig. (ausgenommen hiervon sind Wölfersheimer Vereine) Ein Nachweis über die geleistete Kautionszahlung ist dem Objektbetreuer bei der Raumübergabe vorzuzeigen. Die Rückzahlung der Kautionssumme erfolgt automatisch nach der Veranstaltung. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Genehmigung mitgeteilt.

5.2 Ist die Kautionssumme nicht bis zu der genannten Frist gezahlt worden, wird die Durchführung der Veranstaltung seitens der Gemeinde Wölfersheim untersagt.

6.0 Bierbezugsverpflichtung

6.1 Die Gemeinde Wölfersheim hat einen Getränke-Bezugsvertrag mit der Bitburger Braugruppe. Als örtlicher Getränkehändler wurde uns von der Bitburger Braugruppe die Firma Schmidt Getränke & Mehr, Weinbergstraße 21, 61200 Wölfersheim, Tel.: 06036/6022, kontakt@schmidt-getraenke.de mitgeteilt. Daher sind sämtliche Biere und Biermixgetränke von der Firma Getränke Bonarius zu beziehen. Bei Zuwiderhandlungen werden € 250,00 für den Verstoß erhoben.

6.2 Der Veranstalter/Nutzer erklärt sich vollumfassend damit einverstanden, dass Ort und Datum, sowie der Ausrichter und dessen telefonische Kontaktdaten der Firma Getränke Schmidt mitgeteilt werden.



Allgemeine Hinweise und Auflagen

7.0 Sonstiges

7.1 Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, Befestigungen mit Schrauben, Nägeln, stark haftendem Klebeband oder dergleichen an Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen der Gemeinde Wölfersheim vorzunehmen. Das Befestigen von Plakaten, Dekorations- und sonstigen Präsentationsmitteln darf nur in Absprache mit dem Objektbetreuer vorgenommen werden.

7.2 Es besteht für Sie die Möglichkeit, die Entsorgung entstandenen Abfalls privat durchzuführen oder durch uns vornehmen zu lassen. Bei einer Entsorgung durch uns müssten von Ihnen entsprechende Müllsäcke bei unserem Objektbetreuer angefordert werden, Gebühr pro Müllsack 5,00 €.

7.3 Es ist grundsätzlich untersagt, rechtsradikale, nazistische und gewaltverherrlichende Musik während der Veranstaltung zu spielen. Auch das Tragen rechtsradikaler oder gewaltverherrlichender Kleidung und Symbole ist verboten. Jegliche Zuwiderhandlung wird zur Anzeige gebracht.

7.4 Innerhalb den von Ihnen gemieteten Räumlichkeiten besteht generell Rauchverbot gem. § 1 Hessisches Nichtrauchergesetz.

7.5 Bei Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Auflagen und Hinweisen kann dem Veranstalter künftig ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

